

Paper-ID: VGI\_190409



## Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie geforderten Anforderungen?

Friedrich Croy

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (5, 6, 7), S. 65–71, 91–93, 104–110

1904

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Croy_VGI_190409,  
Title = {Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie geforderten  
Anforderungen?},  
Author = {Croy, Friedrich},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {65--71, 91--93, 104--110},  
Number = {5, 6, 7},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



# ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN

Redaktion und Administration  
Wien, III. Kúbeckgasse 12.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats

Expedition und Inseratenaufnahme  
durch

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und  
Clearing-Verkehr Nr. 824.175

Preis:  
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Ad. Jella, *Tavor's Buch- & Kunsthandlung*  
Wien, IX. Porzellanergasse 28.

Nr. 5.

Wien, am 1. März 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen. Kritische Betrachtung von Professor Friedrich Croy. — Ein Universal-Kartierungs-Instrument von G. Heber. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Offener Sprechsal. — Bücherschau. — Stellenausschreibungen. — Personalien. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Nachdrucke der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktionen gestattet.

## Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen?

Kritische Betrachtung von Professor **Friedrich Croy**

Mit Genehmigung des Verfassers bringen wir den nachstehenden im Jahresberichte pro 1902/03 der höheren Forstlehranstalt zu Weißwasser in Böhmen veröffentlichten, sehr bemerkenswerten Aufsatz.

Bei allen Vermessungen, bei welchen nur irgendwie öffentliche Interessen mit in Betracht kommen, aber auch bei vielen rein privaten Angelegenheiten, wo eine Vermessung stattfindet, dürfen die Katastralmappen nicht unberücksichtigt bleiben, sondern sie müssen oft eine sehr wichtige Grundlage dieser Arbeiten bilden. Während seiner früheren praktischen Tätigkeit als Geometer und Ingenieur auf der Domäne Choltitz und während einer sechzehnjährigen praktischen Betätigung als beh. aut. Zivilgeometer hatte Verfasser dieses Aufsatzes Gelegenheit außerordentlich viel mit den Katastralmappen arbeiten zu müssen und diese gründlich kennen zu lernen. Bei dieser Tätigkeit hat Verfasser gefunden, daß derzeit an die Katastralmappen Anforderungen gestellt werden, die man bei der Herstellung der Katastralmappen nicht ins Auge gefaßt hatte. Es liegt daher nahe, an die Frage heranzutreten: Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen?

Verfasser will es im folgenden versuchen, durch objektive Erwägung aller in Betracht kommenden Tatsachen, die Antwort auf die gestellte Frage zu geben.

Um über diese Frage ein Urteil zu gewinnen, ist es nötig, folgende Untersuchungen zu pflegen:

1. Welchen Zweck hatte man bei der seinerzeitigen Inangriffnahme der Katastralvermessung im Auge?
2. Durch welche Mittel hat man diesen Zweck zu erreichen gesucht und wie hat man ihn wirklich erreicht?
3. Welche Anforderungen werden heute an die durch die Katastralvermessung gewonnenen Mappen gestellt und wie vermögen sie diesen gerecht zu werden?

### **I. Der Zweck der Katastralvermessung.**

Unsere heutigen Katastralmappen sind das Resultat der durch das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 angeordneten Katastralvermessung und der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, Nr. 88 R.-G.-Bl., vorgenommenen Revision und Berichtigung, sowie der durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. XXVIII. Stück, Nr. 83, angeordneten Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Der Zweck der Katastralvermessung ist in der »Instruktion zur Ausführung der infolge der Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 und vom 20. Oktober 1849 angeordneten Katastralvermessung« folgend dargestellt:

§ 78. Die Katastralvermessung ist eine ökonomische Landesaufnahme und hat zum nächsten Zwecke: nach wissenschaftlichen Grundlagen das richtige Flächenmaß des steuerbaren und steuerfreien Bodens in jedem Kronlande nach dem Umfange der Gemeinden und in diesen nach dem faktischen Besitze zu ermitteln und auf Mappen im verjüngten Maße darzustellen.

Die Katastralvermessung sollte somit eine geeignete Unterlage schaffen für eine gerechte, auf den faktischen Besitz sich stützende Verteilung der Grundsteuer.

Die Grundsteuer — eine auf den Grund und Boden gelegte Ertragssteuer — kommt unter verschiedenen Benennungen schon in alten Zeiten vor, doch war sie bis ins 18. und 19. Jahrhundert sehr regellos und enthielt staats- und privatwirtschaftliche Elemente durcheinander. Erst mit dem genannten Zeitpunkte fand der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit für die Grundsteuer als einer staatswirtschaftlichen, für Staatszwecke erhobenen Abgabe mehr und mehr Geltung.

Der erste Versuch in Österreich zur Schaffung einer geeigneten Grundlage für eine gleichmäßige, gerechte Verteilung der Grundsteuer war der

unter Kaiser Josef II. angelegte Josephinische Kataster.<sup>\*)</sup> Es war dies ein gemeindeweises Verzeichnis der Grundstücke mit dem Flächenmaße, der Kulturart, dem Namen des Besitzers und einer Beschreibung der Grenzen jedes Grundstückes. Dieses Verzeichnis stützte sich jedoch nicht auf eine einheitliche, zusammenhängende Aufnahme; es waren also auch keine Mappen dazu vorhanden und die Flächenmaße wurden in der Regel nur durch die Bauern ermittelt, durch Messung der Länge und Breite der Grundstücke. Bei Waldungen und anderen großen herrschaftlichen Grundstücken wurde das Flächenmaß durch Geometer ermittelt. Ein derartiges Verzeichnis konnte seinem Zwecke, einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer, nur sehr dürftig dienen, deshalb wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine genaue Landesaufnahme beschlossen und die Ausführung dieser Katastralvermessung durch das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 angeordnet.

Daß diese Vermessung tatsächlich nur richtige Flächenmaße des steuerbaren und steuerfreien Bodens nach dem faktischen Besitze liefern sollte, wie in dem bereits zitierten § 78 der Instruktion gesagt ist, geht auch aus den folgenden §§ der Instruktion hervor:

§ 138. Alle Gemeinden sind nach Abschluß der Grenzbeschreibung aufzufordern, daß die Grenzen jedes einzelnen Besitztums innerhalb der Gemeinde berichtigt und allfällige Besitzstreitigkeiten ausgeglichen werden.

§ 139. Vierzehn Tage vor dem Beginne der Detail-Vermessung haben die Inspektoren insbesondere die Gemeinden aufzufordern, daß die Grenzen jedes individuellen Besitztums abgemerkt und die nötigen Signale und Pflöcke bereit gehalten werden.

Diese Abmarkung hat nur den Zweck, jedes individuelle Besitztum, oder jede Liegenschaft für sich mit den zugehörigen Grenzen erkennbar zu machen.

§ 140. Die Abmarkung wird von den einander grenzenden Besitzern gemeinschaftlich und dergestalt bewirkt, daß dort, wo keine natürlichen Grenzen bestehen, wie namentlich bei Wiesen und Waldungen, die Besitzgrenzen durch Steine, Pfähle und Hottenhaufen oder durch einen Fuß tiefe und zwei Fuß lange Gruben bezeichnet werden und daß die Grenzzeichen an allen Punkten gesetzt werden, wo die Grenze von der geraden Richtung abweicht.

§ 142. Eigentums- und Besitzstreitigkeiten gehören zur Kompetenz der betreffenden Gerichte. Im Grundsteuer-Kataster wird nur der faktische Besitzer berücksichtigt, nämlich derjenige, welcher die Grundstücke oder Gebäude wirklich besitzt, und es werden dadurch die privatrechtlichen Verhältnisse nicht berührt.

<sup>\*)</sup> Kataster, italienisch catastro, vom mittellateinischen capitastrum (Kopfsteuerliste), heißt ein Verzeichnis der Steuerobjekte. Daher ein Verzeichnis der Grundstücke zum Zwecke der Besteuerung: Grundsteuerkataster.

§ 160. Der Zweck der Detail-Vermessung besteht darin, gemeindeweise das Flächenmaß der Grundstücke jedes faktischen Besitzers nicht nur in der Gesamtheit, sondern auch die steuerpflichtigen von den steuerfreien Grundstücken geschieden, und erstere je nach ihrer Benützungsort, auf der Mappe im verjüngten Maßstabe darzustellen.

§ 165. Nach der Erklärung über den Zweck der Detail-Vermessung (§ 160) folgt, daß jedes noch so kleine individuelle Besitztum jede der vorbezeichneten Hauptkulturgattungen, dann jede der Bodenkultur durch eine andere Widmung entzogene steuerbare Grundoberfläche, endlich jede steuerfreie Grundoberfläche als eine eigene Parzelle auf der Mappe darzustellen, und ihr Flächenraum zu berechnen ist.

Wiederholt wird also betont, daß es sich nur um die Ermittlung des richtigen Flächenmaßes des derzeitigen faktischen Besitzes handelt, wodurch die privatrechtlichen Verhältnisse nicht beirrt werden.

Irgend eine Sicherstellung der Eigentumsgrenzen vor der Vermessung und zugleich ihre Sicherung für die Zukunft war also mit der Vermessung und Kartierung nicht beabsichtigt, weil dies für die Ermittlung der Grundsteuer auch nicht nötig war. Wenn auch in den §§ 139 und 140 eine Abmarkung der Grenzen zwischen den einzelnen Besitzern verlangt wird, so wird doch ausdrücklich gesagt, daß diese Abmarkung nur jedes individuelle Besitztum erkennbar machen soll. Auch aus der Anweisung über die Ausführung dieser Abmarkung (§ 140) geht deutlich hervor, daß nur eine vorübergehende Bezeichnung der Besitzgrenzen gemeint war.

Tatsächlich hat auch eine dauerhafte Vermarkung durch Steine, wo selbe nicht schon vorhanden war, nur an den Haupteckpunkten der Gemeindegrenzen stattgefunden. Auch heute noch finden wir daher in Böhmen keine einzige Gemeinde, in der eine vollständige Vermarkung durchgeführt wäre. Im günstigsten Falle sind die Besitzgrenzen der Großgrundbesitze vermarkt; bei den Kleinbesitzern aber fehlt eine entsprechende Vermarkung überall.

Dies ist ein schlimmer Vorwurf, der der seinerzeitigen Katastralvermessung gemacht werden muß, daß man nur das Flächenmaß des damaligen faktischen Besitzes ermitteln wollte, ohne damit auch eine Sicherung des Eigentumes für die Zukunft zu verbinden; daß nicht vor Beginn der Vermessung eine allgemeine dauerhafte Vermarkung der Eigentumsgrenzen obligatorisch gemacht und auch wirklich durchgeführt wurde.

## **2. Die Ausführung der Katastral-Vermessung.**

Zur Erreichung des Zieles, welches der Katastralvermessung vorschwebte, nämlich die Ermittlung des richtigen Flächenmaßes des derzeitigen faktischen Besitzes, wurde ein für die damalige Zeit ganz richtiger Weg eingeschlagen.

Die Grundlage der Vermessung bildeten zusammenhängende Dreiecksnetze. Das Netz I. Ordnung (Hauptnetz) bestand aus Dreiecken mit in der Regel 15.000 bis 30.000 Meter langen Seiten. Dieses Netz schloß entweder direkt an eine der vier gemessenen Basen oder an eine aus einer solchen Basis abgeleitete Dreiecksseite an. Dieses sphärische Netz wurde trigonometrisch trianguliert, und zwar wurden die bezüglichen Arbeiten durch das militär-geographische Institut durchgeführt.

An das Hauptnetz schloß sich das Netz II. Ordnung an mit in der Regel 9000 bis 15.000 Meter langen Dreiecksseiten, an dieses wieder das Netz III. Ordnung mit in der Regel 4000 bis 9000 Meter langen Dreiecksseiten, welches derart beschaffen war, daß in jede Quadratmeile drei Netzpunkte kamen.

Das Netz IV. Ordnung endlich wurde derart gewählt, daß in jede Aufnahmssektion von 1000 Klafter Länge und 800 Klafter Höhe drei Netzpunkte entfielen. Die Punkte I., II. und III. Ordnung wurden trigonometrisch bestimmt und ihre Koordinaten auf einen gemeinsamen Nullpunkt berechnet. Es wurde für jedes Kronland oder auch für mehrere zusammen ein eigenes Koordinatensystem gebildet und die Koordinaten des sphärischen Netzes wurden auf die Ebene reduziert. (Böhmen hat gemeinschaftlich mit Ober-Österreich und Salzburg ein Koordinaten-System mit dem Netzpunkt I. Ordnung Gusterberg bei Kremsmünster als Nullpunkt; der durch diesen Punkt gehende Meridian bildet die Abscissenachse). Durch diesen Vorgang erzielte man eine völlige Übereinstimmung der Natur mit dem Aufnahmsoperat selbst an den äußersten Grenzen jedes Aufnahmsgebietes, so daß hier keine Verzerrungen vorkamen.

Das Netz IV. Ordnung wurde jedoch in Böhmen (in Österreich überhaupt bis zum Jahre 1858) graphisch bestimmt, mit einem Meßtische mit gläserner Platte im Maßstabe  $1'' = 200^{\circ}$ , und zwar für jede Quadratmeile für sich mit Hilfe der drei in der Quadratmeile befindlichen trigonometrischen Punkte.

Die Triangulierung wurde mit einer für die damalige Zeit großen Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt, so daß selbst an den äußersten Grenzen der Aufnahmsgebiete keine Verzerrungen wahrnehmbar sind. Die durch die Triangulierung gewonnenen Daten werden daher ohneweiters auch für künftige Vermessungen noch benützt werden können, sofern die Bezeichnung der Netzpunkte noch vorhanden sein wird. Von den letzteren sind im Laufe der Jahre freilich viele zerstört worden, vielfach bloß infolge fehlender Aufsicht.

Die Detailaufnahme fand gemeindeweise in Böhmen in den Jahren 1836 bis 1843 statt. Nach der beendeten graphischen Triangulierung der Punkte IV. Ordnung wurden die Grenzen der einzelnen Gemeinden vermarktet, von einer Kommission mit dem Grenzbeschreibungsgemeister begangen und eine Grenzbeschreibung angefertigt. Dann erst konnte die Detailaufnahme der Gemeinde vorgenommen werden. Vierzehn Tage vorher sollten die Gemeinden laut dem oben wiedergegebenen § 139 der Instruktion zur Abmarkung

jedes individuellen Besitztums aufgefordert werden. Für die Aufnahme wurden die Besitzgrenzen vom Adjunkten des Geometers ausgepflockt.

Die Bestimmungen der Instruktion über die Auspflockung sind derart, daß durch deren strikte Einhaltung tatsächlich die Garantie geboten war, durch die Aufnahme der ausgepflockten Punkte (teils auch mit Beihilfe von Maßen) die Parzellen in ihrer wahren Gestalt und Größe zu erhalten. Nur ein Absatz des § 194 muß erwähnt werden, welcher für die Folge böse Nachteile haben konnte. Es heißt nämlich dort:

»Bei den Kulturgrenzen in einem Besitztume sind Ausgleichungen gestattet, wenn die Gestalt und das Flächenmaß der Parzellen dadurch keinen wesentlichen Einfluß erleiden.«

Ging die eine Kultur rt später an einen anderen Besitzer über, so wurde die »ausgeglichene« Kulturgrenze nunmehr zur Besitzgrenze, welche mit der Darstellung auf der Mappe nicht übereinstimmte.

Nach vorgenommener Auspflockung wurde vom Adjunkten die Feldskizze angefertigt mit dem Detail-Tischchen, in demselben Maßstabe und »nach denselben Grundsätzen, wie bei der Meßtischmanipulation, nur mit weit weniger Ängstlichkeit«.

Die Aufnahme selbst hatte der Geometer zu machen. Zu diesem Zwecke wurde auf dem mit Papier bespannten Tische das Sektionsrechteck konstruiert und die Triangulierungspunkte aufgetragen. Dies geschah entweder beim Inspektorate, oder der Geometer hatte diese Konstruktion selbst vorzunehmen. Die aufgetragenen Punkte waren dann von dem Geometer zu prüfen, worauf die Aussteckung und Aufnahme des »geometrischen Netzes,« d. h. der für die Aufnahme jeder Sektion notwendigen Tischstandpunkte erfolgen konnte.

Die Parzellen-Aufnahme hatte partienweise durch »Triangulierung,« d. h. durch Visieren und Schneiden der ausgepflockten Punkte zu erfolgen. Waldungen und verwachsenen Gegenden konnten die Pflöcke auch durch »Kettmessung auf Rayongängen,« d. h. durch Polygonisieren aufgenommen werden, auch »durch Kettenmessung auf Springständen mit Hilfe der Bussole« oder endlich durch »Ausbuschungen.« Hierunter wird nach § 200 der Instruktion der Vorgang verstanden, daß auf einzelnen Bäumen Stangen-signale befestigt wurden, deren Aufnahme durch »Triangulierung« (Visieren und Schneiden) erfolgte; die zwischenliegenden Punkte wurden mit Ordinaten von den Baumsignalrichtungen eingemessen. Die aus der Aufnahme sich ergebenden Längen durften laut § 296 der Instruktion gegen die wirkliche Länge nicht um mehr als  $\frac{1}{200}$  der letzteren differieren.

Um die während der Feldarbeit aufgenommenen Mappen in den Wintermonaten auszeichnen und die Parzellen-Protokolle verfassen zu können, wurden »Indikationsskizzen« angefertigt, welche mit der Aufnahme gleichen Schritt halten mußten (§§ 262 u. 264). Die Indikationsskizze war eine Kopie der Mappe, welche vom Adjunkten auf durchsichtigem Papier angefertigt und auf Kartenblätter je in der Größe einer Viertel-Sektion aufgeklebt wurde.

Die Indikationsskizze wurde ausgezeichnet und koloriert und mußte mit der Feldskizze genau übereinstimmen, in welcher die Kulturart und die Namen der Eigentümer der einzelnen Parzellen eingetragen waren.

Mit der Indikationsskizze war dann nach der Beendigung der Vermessung einer Gemeinde die Reambulierung vorzunehmen (§ 278). Es war nämlich vom Geometer mit dem Adjunkten im Beisein eines politischen Kommissärs, des Gemeindevorstehers, der Ausschußmänner und der Mehrzahl der Grundbesitzer oder ihrer Bevollmächtigten die ganze Gemeinde, Parzelle für Parzelle an Ort und Stelle durchzugehen und hierbei die Richtigkeit der Indikation der Kultur- und Besitzgrenzen auf der Indikationsskizze zu prüfen.

(Fortsetzung folgt).

## Ein Universal-Kartierungs-Instrument.

**K**artier-Apparat für alle Maßstabsverhältnisse nennt sich ein neues Kartierungs-Instrument, von dem wir nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Faktoren annehmen dürfen, daß es sich in kurzer Zeit als ein gern gesehenes, wenn nicht unentbehrliches Hilfsmittel für alle diejenigen Techniker und Ingenieure ausweisen wird, die viel mit Kartierungen und Flächenberechnungen zu tun haben. Den bisher konstruierten Kartierungs-Instrumenten ist es nicht gelungen, sich die Beachtung zu verschaffen, die den Anlegemaßstäben wegen ihrer großen Vorteile gegenüber den Transversalmaßstäben zukommt. Denn die Instrumente sind entweder zu teuer, oder ihre Anwendung ist auf ein oder ein paar Maßstabverhältnisse beschränkt, sodaß die Kartierer sich scheuen, für einige spezielle Fälle sich die verhältnismäßig hohen Kosten aufzuerlegen. Das neue Instrument scheint geeignet zu sein, auf diesem Gebiete eine gründliche Wandelung hervorzurufen, was um so erfreulicher ist, als die Methode der Kartierung infolge der oben erwähnten Übelstände in den letzten Jahrzehnten nur unbedeutende Fortschritte aufzuweisen hat.

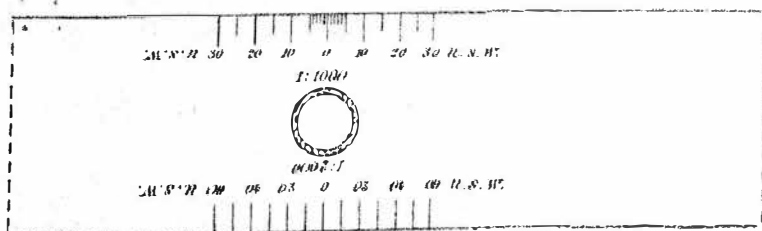


Fig. 1.

Der Kartier-Apparat besteht aus einem Lineal von rechteckigem Querschnitt (Fig. 1), einem rechtwinkligen, gleichschenkligen Schiebedreieck von 22 cm Kathetenlänge, dessen Hypotenuse verstellbar ist (Fig. 2), und einem oder mehreren Ordinatenchiebern mit Einteilung und justierbarer Nadel (Fig. 3). Das 60 cm lange und 6 cm breite Lineal hat an beiden Seiten Einteilungen im Maßstab  $\frac{1}{\sqrt{2}}$  (1:1000 und 1:2000), die Seiten des Schiebe-



# Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen?

Kritische Betrachtung von Professor **Friedrich Croy**.

(I. Fortsetzung).

Im Winter wurde in den Konzentrierungsstationen zunächst die Flächenberechnung vorgenommen.

Die Flächenberechnung geschah gemeindeweise dertart, daß zuerst nach den Riedgrenzen größere Berechnungspartien gebildet und deren Gesamtfläche mittelst Jochquadraten ermittelt wurde. Bei der Zusammenstellung des Flächenmaßes der berechneten Parteien und des leeren Raumes durfte nach § 311 der Instruktion eine Differenz von weniger als  $\frac{1}{100}$  des Areales der von den Partiegrenzen geschnittenen und verwandelten Jochquadrate auf die berechneten Parteien und den leeren Raum verteilt werden.

Die Parzellenberechnung geschah ausschließlich nach der Methode mit Aquidistanten mit dem Alder'schen Fadenplanimeter. Jede Parzelle wurde in dieser Art zweimal, von zwei verschiedenen Geometern berechnet. Die Differenz zwischen beiden Berechnungen durfte die im § 319 der Instruktion gestattete Grenze nicht überschreiten. Diese nimmt von 1 [° bei einer Größe der Parzelle von 22 [° immer mehr ab und darf bei einer größeren Parzellenfläche als 1800 [° nur mehr  $\frac{1}{200}$  der Fläche betragen.

Die Summe der Parzellenflächen einer Partie durfte gegen die früher sichergestellte Fläche der Partie nicht um mehr als  $426 \mathcal{J} \sqrt{\frac{n}{\mathcal{J}}}$  Quadratklaffer differieren. In dieser Formel bedeutet  $\mathcal{J}$  die Anzahl Joche der Partie,  $n$  die Zahl der Parzellen in der Partie. Eine unter dieser Grenze bleibende Differenz konnte auf die einzelnen Parzellen verteilt werden.

Bei sorgfältiger Erwägung der im Vorstehenden kurz geschilderten Vorschriften der Instruktion für die Katastralvermessung muß man zu dem Schlusse kommen, daß unter Voraussetzung der Verwendung eines entsprechend befähigten Vermessungspersonales und gewissenhafter Einhaltung der Vorschriften der Instruktion, die vollste Garantie vorhanden war, den angestrebten Zweck der Katastralvermessung, die Ermittlung des richtigen Flächenmaßes nach dem faktischen Besitze, auch wirklich zu erreichen.

Trotz der Überhastung, mit der die Katastralvermessung durchgeführt wurde — die Detailaufnahme der 9051 Katastralgemeinden Böhmens wurde in den Jahren 1836 bis 1843 vollendet — welche wohl auch vielfach die Verwendung eines weniger befähigten Personales bedingte, muß der durch diese Vermessung geschaffene stabile Kataster tatsächlich als ein großartiges Werk bezeichnet werden.

Die in den Operaten des stabilen Katasters angegebenen Flächen stimmen mit den wirklichen Flächen der Parzellen mit wenigen Ausnahmen besonders für die Steuerbemessung genügend überein, sofern die heutigen Parzellengrenzen noch unverändert dieselben sind, wie sie bei der Aufnahme waren.

Der Zweck des stabilen Katasters, die richtige Flächenermittlung, war also wirklich erreicht worden.

Die durch die Katastralvermessung gewonnenen Originalaufnahmen wurden im Katastral-Mappenarchive in jedem Kronlande deponiert. Um jedoch die Mappen auch den Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern zugänglich zu machen, wurden dieselben durch Lithographie vervielfältigt. Die Zeichnung wurde mittelst eines Pantographen verkehrt auf den Stein gebracht und die Abdrücke nach dem sogenannten nassen Verfahren hergestellt. Die durch dieses nasse Verfahren gewonnenen Abdrücke stimmen aber untereinander und natürlich auch mit dem Original nicht überein, sondern zeigen wesentliche Differenzen. Was man im Steuer- und Grundbuchsamte als Katastral-mappen sieht und vom Mappenarchive beziehen kann, sind solche lithographische Kopien. Nach Verbrauch der seinerzeit auf nassem Wege hergestellten Kopien werden jetzt viel bessere und viel feiner ausgeführte Kopien auf trockenem Wege hergestellt, und zwar von den Originalaufnahmen, während die früheren Kopien nach den Indikations-skizzen angefertigt worden waren.

Für eine entsprechende Evidenzhaltung des großen Werkes war keine Vorsorge getroffen worden, es erwies sich daher verhältnismäßig bald abermals eine Regulierung der Grundsteuer als dringend nötig, welche durch das Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, angeordnet wurde.

Zunächst war aber eine Revision und Berichtigung des nicht evident gehaltenen Katasters nötig. Hierbei sind leider sehr schwere Fehler begangen worden. Die Revision und Berichtigung der Katastral-mappen der 9051 Katastralgemeinden sollte in kürzester Frist beendet sein. Selbstverständlich fehlte es an dem nötigen fähigen Personale, es wurden daher zumeist Diurnisten und andere ganz unfähige Leute mit den Reambulierungsarbeiten betraut. Diese Leute erhielten die alten Indikations-skizzen, in welche die lediglich mit einem Meßbände aufgenommenen Änderungen eingezeichnet wurden. Nicht mehr bestehende Grenzlinien wurden durchstrichen, neue Linien mit roter Farbe eingezeichnet. Da bei der ersten Katastralvermessung eine allgemeine Vermarkung nicht stattgefunden hatte, war es jetzt bei den Reambulierungsarbeiten schwer, oft ganz unmöglich, sichere Anknüpfungspunkte zu finden, und da die mit diesen Arbeiten betrauten Leute zumeist dazu nicht fähig waren, so daß z. B. vielfach der Papiereingang der Mappen überhaupt nicht berücksichtigt wurde, so kamen durch die sogenannte Revision und Berichtigung in das frühere ganz gute Vermessungswerk die ungeheuerlichsten Fehler hinein. Wenn auch viele dieser Fehler im Laufe der Zeit nach Einführung einer entsprechenden Evidenzhaltung beseitigt wurden, so sind doch immer noch viele Fehler verblieben.

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1883 (R.-G.-Bl. v. 6. Juni 1883, XXVIII. Stück, Nr. 83) wurde endlich die Evidenzhaltung der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer und

der nachfolgenden Gesetze vom 6. April 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und 28. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 34) hergestellten Operate angeordnet. Es wurde ein entsprechend befähigtes Personale mit dieser Evidenzhaltung betraut und außerdem »Andeutungen hinsichtlich des Verfahrens bei Ausführung der Vermessungsarbeiten, und bei der Durchführung der Veränderungen in den Operaten des Grundsteuerkatasters zum Zwecke der Evidenzhaltung desselben auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, herausgegeben.

Wäre diese Evidenzhaltung durch ein hierzu befähigtes Personale sofort nach Vollendung der ersten Katastralvermessung eingeführt worden und hätte damals vor Beginn der Vermessung eine allgemeine dauerhafte Vermarkung Besitzgrenzen stattgefunden, so könnten wir heute ein gutes und gut fortgeführtes Vermessungswerk haben.

So ist aber die Evidenzhaltung viel zu spät eingeführt worden. Die Evidenzhaltungsbeamten mußten ein durch die sogenannte Revision und Berichtigung durch ganz unfähige Leute verdorbenes, mit Fehlern in der Darstellung überhäuftes Flickwerk übernehmen, welches trotz der Intelligenz und trotz allen Fleißes der jetzigen Evidenzhaltungsbeamten doch nicht mehr von allen Fehlern gereinigt werden kann und immer nur ein fehlerhaftes Flickwerk bleiben wird.

(Fortsetzung folgt)

## Vereinsnachrichten.

**Landesversammlung in Galizien.** Am 27. März d. J., 10 Uhr vormittags, findet in Lemberg die Landesversammlung der k. k. Geometer Galiziens behufs Wahl der Delegierten pro 1904 bis 1906 statt. Die Vereinsmitglieder, welche an der Versammlung teilzunehmen verhindert sind, haben die Wahlzettel (6 Delegierte und 3 Ersatzmänner), welche ihnen früher zugeschickt werden, bis zu obigem Datum an den Herrn Katastral-Archivleiter Johann Weislack in Lemberg einzusenden.

**Die konstituierende Versammlung des Zweigvereines Mähren Jand** Sonntag, den 6. März vormittags 11 Uhr, in Preßau statt. Erschienen waren 27 Kollegen, 24 entschuldigter sich und saubten Vollmachten, 5 waren teilweise oder nicht entschuldigt.

Die ad Punkt 2 der Tagesordnung vorgenommene Wahl der Landesdelegierten für die Vereinsperiode 1904 bis 1906 hatte folgendes Ergebnis: Oberg. Ferdinand Janiček, Obmann, Geometer Viktor Dimaczek, Oberg. Johann Kratzi, Säckelwart und Oberg. Franz Mandelik Schriftführer, Oberg. Valentin Sametel und Oberg. Franz Kutal Ersatzmänner.

Unter Allfälliges stellte H. Oberg. Zbožinek folgenden einstimmig angenommenen Antrag: »Der Zweigverein Mähren billigt die von den Kollegen Niederösterreichs beschlossene Resolution, bezüglich der Erlassung eines Vermarkungsgesetzes, schließt sich derselben vollinhaltlich an und beauftragt seine Delegierten in der nächsten Hauptversammlung des Hauptvereines für diese Resolution zu stimmen.

Nachdem noch H. Geometer Dimaczek mit begeisterten Worten den bisherigen Delegierten den Dank ausgesprochen hatte, wurde die Versammlung um 1 Uhr nachmittags geschlossen.

Es lauten somit die reduzierten Normalgleichungen:

$\delta x_1$	$\delta y_1$	$\delta x_1$	$\delta y_1$	$\delta x_2$	$\delta y_2$	abs. Glied	
+59055	- 3120	- 6825	+ 7069	- 815	- 5698	+ 1639	= 0
- 3120	+61726	+ 7271	- 7552	- 690	-12480	- 633	= 0
- 6825	+ 7271	+63541	- 8086	+ 283	+ 1119	- 2546	= 0
+ 7089	- 7552	- 8086	+50321	- 296	- 1171	- 748	= 0
- 815	- 690	+ 283	- 296	+29385	-11220	+ 1627	= 0
- 5698	-12480	+ 1119	- 1171	-11220	+35369	- 1677	= 0
Die Auflösung der Normalgleichungen ergibt folgende Koordinatenverbesserungen:							
-0.0225	+0.0151	+0.0394	+0.0272	-0.0424	+0.0350		

## Entsprechen unsere heutigen Katastralmappen allen an sie gestellten Anforderungen?

Kritische Betrachtung von Professor Friedrich Croy.

(Fortsetzung und Schluß).

### 3. Die heutigen Anforderungen an die Katastralmappen.

Im ersten Abschnitte dieser Betrachtungen wurde nachgewiesen, daß der einzige Zweck, den man bei der Katastralvermessung klar im Auge hatte, nur die Ermittlung der richtigen Flächenmaße des steuerbaren und steuerfreien Bodens nach dem faktischen Besitze für eine gerechte Verteilung der Grundsteuer war.

Zu dieser Forderung, welche die Katastralmappen auch heute noch zu erfüllen haben, und welcher sie auch gerecht werden, soweit die Parzellengrenzen unverändert geblieben sind, sind im Laufe der Zeit noch wesentlich andere Anforderungen gekommen, welche seiner Zeit nicht im Zwecke der Katastralvermessung gelegen waren.

In dieser Hinsicht ist hauptsächlich zu nennen: die Verwendung der Katastralmappen zu Begrenzungen, und die Verwendung zur Herstellung von Forstkarten.

Verwendung der Katastralmappen zu Begrenzungen.

Wenn die Grenzen zwischen Grundstücken verschiedener Besitzer strittig sind, so ist heute die wichtigste, zumeist sogar die einzige Grundlage für die

Feststellung des Grenzzuges die Katastralmappe, und zwar sowohl bei einer auf gütlichem Wege ohne Inanspruchnahme des Gerichtes als auch bei einer durch gerichtliche Intervention vorgenommenen Begrenzung.

Daß der Katastralmappe eine solche Beweiskraft zuerkannt wird, mußte notwendig aus den nachstehenden Umständen folgen.

1. Schon im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche heißt es über die Erneuerung der Grenzen im § 852:

«Die wichtigsten Behelfe bei einer Grenzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.»

2. Nach Anlegung der neuen Grundbücher ist laut Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 11. April 1878, Z. 3676, an die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien Prag, Brünn, Krakau, Wien, Graz und Triest die Mappe zu einem integrierenden Bestandteile des Grundbuches geworden. Es gehört also die im Grundbuchsante aufliegende lithographierte Kopie der Katastralmappe ebenso wie die Urkunden-Sammlung und das Hauptbuch zu den »öffentlichen Büchern und Urkunden.«

3. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. März 1894 Zahl 2471 (Pravnik 94, Nr. 7), sagt:

«Die Grundbuchsmappe ist als integrierender Bestandteil des Grundbuches für die Beurteilung des Umfangs und die Begrenzung einer Parzelle maßgebend, und es kann ihr die Beweiskraft nur dann abgesprochen werden, wenn ihre Unrichtigkeit nachgewiesen wird.»

Durch die letztgenannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird ausdrücklich die Grundbuchsmappe als maßgebend bezeichnet, so daß also das Gericht seine Entscheidungen auf die im Grundbuchsante erliegende Katastralmappenkopie zu stützen hat, und diese bei einer gerichtlichen Begrenzung der Vermessung zu Grunde zu legen ist, d. h. es sind aus dieser die notwendigen Längen für die Aussteckung der Grenzpunkte zu entnehmen. Bei einer Begrenzung, welche ohne Intervention des Gerichtes im gütlichen Einvernehmen beider Anrainer vorgenommen wird, soll folgerichtig ebenfalls die Grundbuchsmappe benützt werden. Dies geschieht auch vielfach, oder es wird die im Besitze der Gemeinde oder einer Domänen-Verwaltung befindliche lithographierte Kopie der Katastralkarte verwendet.

Das Verfahren selbst, welches bei der Bestimmung der Grenzpunkte einzuhalten ist, soll nur ganz kurz skizziert werden, soweit es notwendig ist, um daran die entsprechenden Folgerungen knüpfen zu können. Handelt es sich nur um die Bestimmung einzelner Punkte, so werden zwei oder besser drei Punkte aufgesucht, welche im Terrain scharf markiert und in der Mappe dargestellt sind, und welche die zu bestimmenden Punkte in Form

eines Dreieckes einschließen, dann werden die Entfernungen der zu bestimmenden Punkte von diesen Fixpunkten aus der Mappe mit Zirkel und Transversalmaßstab entnommen, der vorher ermittelte Papiereingang den ermittelten Längen zugeschlagen und diese dann im Terrain aufgetragen. Es werden also die fehlenden Punkte durch Einkreuzung von zwei oder drei Fixpunkten aus bestimmt. Die sich hierbei zeigenden Differenzen müssen proportional den Entfernungen aufgeteilt werden.

Sind mehrere nebeneinander liegende Punkte zu bestimmen, so werden zwei Punkte aufgesucht, die im Terrain deutlich markiert und in der Mappe dargestellt sind, deren Verbindungslinie als Abszissenachse dienen kann, um die fehlenden Punkte mittels kurzer Ordinaten zu bestimmen. Zu diesem Behufe werden die beiden Punkte in der Mappe durch eine Gerade verbunden und auf diese werden von den zu bestimmenden Punkten Senkrechte gefällt, worauf die Längen der Abszissen und Ordinaten mit Zirkel und Maßstab entnommen werden. Der Papiereingang, welcher berücksichtigt werden muß, ergibt sich für die Abszissen durch den Vergleich der aus der Mappe entnommenen, mit der wirklichen Entfernung der beiden Fixpunkte. Dann können die Abszissen und Ordinaten im Terrain aufgetragen werden. Selbstverständlich dürfen die Ordinaten nicht lang sein. Zu diesem Vorgang ist aber freie Übersicht nötig. Fehlt diese, oder ist ein sehr langer Grenzzug zu bestimmen, so pflegt man in der Weise vorzugehen, daß man zwischen zwei im Terrain scharf markierten und in der Mappe dargestellten Punkten einen Polygonzug legt, möglichst knapp an der zu bestimmenden Grenze. Die Eckpunkte des Polygonzuges werden durch Pflöcke bezeichnet, der Polygonzug mit Theodolit, Bussole oder Meßtisch aufgenommen und dann zwischen die zwei betreffenden Punkte in der Mappe hineinkonstruiert, beziehungsweise hineingepaßt. Hierbei ist der Papier-Eingang oder eine sonstige Differenz entsprechend nach der Länge der Polygonseiten zu verteilen. Die Seiten des Polygonzuges dienen nun als Abszissenachsen für die Bestimmung der Grenzpunkte.

Wir müssen nun fragen: »Sind die Katastralmappen, besonders die lithographierten Kopien der Grundbuchsmappe geeignet, um mit deren Hilfe in der oben angedeuteten Weise die fragliche Grenze in allen Fällen scharf zu bestimmen?« Die Antwort kann nur ein entschiedenes »Nein!« sein.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die ersten lithographierten Mappenkopien nicht nach den Originalaufnahmen, sondern nach den Indikationsskizzen und außerdem noch nach dem nassen Verfahren hergestellt wurden, so daß diese Kopien untereinander und mit der Originalaufnahme, ebenso mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Es kann also eine Grenze sehr verschieden ausfallen, je nachdem ob sie nach der Grundbuchsmappe, oder nach der im Besitze der Gemeinde oder eines Privaten befindlichen lithographierten Mappenkopie ausgesteckt wird; die wirkliche Grenze kann aber auch ganz verschieden sein. Da jede Gemeinde für sich

gearbeitet wurde, so zeigen sich insbesondere an den Gemeindegrenzen bedeutende Differenzen, so daß der Grenzzug an der Gemeindegrenze auch sehr verschieden ausfällt, je nach dem er nach der Mappenkopie der einen oder der anderen Gemeinde abgesteckt wird.

Bezüglich der im Grundbuchsamte aufliegenden Mappenkopien muß besonders erwähnt werden, daß sie wohl zumeist noch aus den Lithographien der ersten Ausgabe bestehen, in welche die bei der Reambulierung des Katasters ermittelten Änderungen eingetragen wurden. Es ist bereits gesagt worden, daß bei dieser »sogenannten Berichtigung« kolossale Fehler in die Mappen gekommen sind. Dazu kommt aber noch, daß die nachträglichen Änderungen, welche durch grundbücherliche Teilung von Parzellen entstanden sind, in der ersten Zeit nach der Anlegung der neuen Grundbücher vom Grundbuchsführer oder einem Diarnisten erfolgten auf Grund von Plänen, welche oft von ganz unbefähigten Personen hergestellt worden waren. In dem Erlaß des Justizministeriums vom 11. April 1878, Z. 3676, an die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien Prag, Brünn, Wien, Krakau, Graz und Triest heißt es:

... »Die Wichtigkeit, welche die von der Partei vorzulegende Planskizze dadurch erlangt hat, daß sie die Grundlage der Berichtigung der Grundbuchsmappe zu bilden bestimmt ist, läßt es als sehr wünschenswert erscheinen, daß die Parteien sich zur Anfertigung dieser Planskizzen geübter Fachmänner bedienen. . . . . Wenn eine korrekte Planskizze vorliegt, so ist das Einzeichnen der Teilungslinien in die Grundbuchsmappe so einfach (?), daß das Aneignen der hierzu notwendigen Fertigkeit keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten kann. Ich glaube daher annehmen zu können, daß es nur in den seltensten Fällen nötig sein wird, zu diesem Zwecke die Unterstützung der Evidenzhaltungsgeometer in Anspruch zu nehmen, eine Unterstützung, die nach der Natur der Sache immer nur in langen Zwischenräumen gewährt werden kann.« . . . .

Erst durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 82 R.-G.-Bl., wurde bestimmt:

»Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einem autorisierten Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen.«

Auch wurde durch das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, bestimmt (im § 23), daß bei Grundteilungen die örtliche Vermessung durch den Evidenzhaltungsbeamten zu unterbleiben hat, wenn ein von einem beh. aut. Zivil-Techniker gefertigter und beglaubigter Situationsplan gelegt wird.

Der Umstand, daß die ersten Lithographien nach den Indikationsskizzen hergestellt wurden, hatte böse Folgen. Es wurden vielfach fehlerhafte Grenz-

vermarkungen nach diesen Lithographien vorgenommen und später, da dieser Grenzzug mit der Originalaufnahme nicht übereinstimmte, wurde diese nach dem fehlerhaft abgesteckten Grenzzuge korrigiert!

Die neue, nach dem trockenen Verfahren und nach den Originalaufnahmen hergestellte Ausgabe der lithographierten Mappenkopien ist zwar besser, aber es sind eben auch wieder Lithographien, deren Richtigkeit wesentlich von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des Lithographen abhängt. Die Grundbuchsmappen bestehen aber vielfach, vielleicht überwiegend, noch aus Lithographien der ersten Ausgabe, und die Grundbuchsmappe ist nach der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes maßgebend für den Umfang und die Begrenzung der Parzelle.

Will man das möglichste tun für die Bestimmung von Grenzen, so darf überhaupt keine lithographierte Mappenkopie benützt werden, sondern es muß eine sorgfältig und gewissenhaft hergestellte Handkopie der Originalaufnahme zur Verwendung kommen, welche beim Mappenarchive bestellt wird. Aber auch bei Verwendung einer solchen Handkopie und selbst wenn man die Originalaufnahme selbst zur Begrenzung in der früher angedeuteten Weise benützen könnte (was jedoch ganz ausgeschlossen ist), kann man für eine vollkommen richtige und scharfe Bestimmung der Grenzpunkte nicht eintreten. Der seinerzeitigen Katastralvermessung war keine Vermarkung vorangegangen, die Eigentümer hatten nur den Umfang ihrer Grundstücke mit Pflocken zu bezeichnen, auf welchen ihr Name und Wohnort aufgeschrieben war; es liegt daher zumeist bei der Bestimmung von Grenzpunkten die größte Schwierigkeit darin, die nötigen zwei oder drei Punkte zu finden, die in der Natur scharf bezeichnet und in der Mappe dargestellt sind, welche zur Grundlage der Vermessung dienen sollen. Wo Grenzsteine vorhanden sind, die schon vor der Katastralvermessung vorhanden waren, dort ist die Sache wesentlich erleichtert.

Eine zweite Schwierigkeit liegt in der richtigen Ermittlung des Papier-Einganges. Dieser ist an jeder Stelle eines Blattes ein anderer und er kann daher ganz richtig nur bezüglich einer Strecke ermittelt werden, deren Endpunkte am Felde scharf bezeichnet und in der Mappe dargestellt sind, so daß man die wirkliche, am Felde gemessene, mit der aus der Mappe entnommenen Länge vergleichen und die Differenz etwa auf die zwischenliegenden Abszissen verteilen kann. Für die Ordinaten wird aber stets der Papier-Eingang ein ganz anderer sein und er muß daher, wenn möglich, aus der Entfernung zweier anderer Punkte, senkrecht gegen die Abszissenachse ermittelt werden.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß selbst in dem Falle, wenn man eine vollkommen richtige Originalaufnahme und ganz scharf bezeichnete Anknüpfungspunkte zur Verfügung hätte, doch beim Abgreifen der erforderlichen Längen mit Zirkel und Transversalmaßstab ein unvermeidlicher Fehler begangen werden kann, der selbst bei Verwendung einer Lupe für das Aufnahmeverhältnis 1 : 2880 unserer Katastralmappen im allergünstigsten Falle



immer noch 0·1 bis 0·2 *m* betragen kann. Jeder mit aller möglichen Vorsicht bestimmte Punkt kann demnach selbst in dem angenommenen Falle der Benützung einer vollkommen richtigen Originalaufnahme und bei vorhandener scharfer Bezeichnung der Punkte am Felde im allergünstigsten Falle doch in einem Kreise von 0·2 bis 0·4 *m* Durchmesser um den richtigen Punkt herumliegen. Bei der Benützung von Kopien statt der Originalaufnahme, besonders bei der Benützung fehlerhafter Lithographien und bei Mangel scharf bezeichneter Anknüpfungspunkte kann aber der Fehler bei der Punktbestimmung ins ungemessene steigen.

Und doch wird bei jeder Begrenzung eine ganz scharfe Bestimmung der Grenzlinien verlangt, werden doch beispielsweise oft Prozesse geführt wegen einzelner Bäume, und es soll durch die Feststellung des Grenzzuges entschieden werden, welchem der beiden Nachbarn der Baum gehört. Mit unseren heutigen Katastralmappen ist dies aber nicht möglich, man kann nur entweder stillschweigend nach bestem Wissen und Gewissen sein möglichstes tun, was sich eben tun läßt, oder man muß die Unmöglichkeit einer scharfen Grenzbestimmung offen erklären. Bei jeder Begrenzung darf man daher auch den durch die Vermessung nach der Mappe gefundenen Punkten erst dann glauben, wenn sie der etwa vorhandenen natürlichen Begrenzung entsprechen. Nach natürlichen Begrenzungen, als Rändern von Hängen u. dgl. wird man sich daher stets umsehen müssen, indem man voraussetzen kann, daß diese natürlichen Begrenzungen seinerzeit bei der Katastralvermessung jedenfalls als Grenzen angenommen wurden.

#### Verwendung der Katastralmappen zur Herstellung von Forstkarten.

Bei der Herstellung von Forstkarten für Forst-Einrichtungszwecke findet oft keine eigene Umfangsaufnahme des Waldes statt, sondern es wird der Umfang des Waldes aus der Katastralmappe kopiert und dann nur das Detail hineingearbeitet. Da für die letztere Arbeit eine ganz einfache Waldbusssole oder ein Detailtischchen verwendet werden kann, so ist dieser Vorgang wesentlich billiger, als wenn eine neue Umfangsaufnahme stattfinden würde.

Bei der Einrichtung kleinerer Waldkomplexe findet man deshalb diese Art der Forstkartenherstellung sehr oft. Auch in der neuesten, dritten Ausgabe der »Instruktion für die Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung der österreichischen Staats-Fondsforste« finden wir noch die Möglichkeit der Verwendung des Waldumfanges aus der Katastralmappe offen gelassen. Es heißt nämlich dort:

§ 11. . . . . Wurden bei einer Forstvermessung die Umfänge aus der Katastralkarte entnommen, so ist als Gesamtfläche die Angabe der Landesvermessung zu benützen, es wäre denn, daß begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Katastralfläche obwalten würden.

§ 9. . . . . Bei Benützung der Katastral- und älterer Forstkarten zur Herstellung des neuen Kartenwerkes. . . . .

Auch für die Begrenzung wird in dieser Instruktion die Verwendung der Katastralmappen vorgeschrieben, nämlich:

§ 3. Zweifel und Anstände sind insbesondere auf Grund der Original-Katastralkarten und der Aussagen sachkundiger Zeugen zu beseitigen.

§ 5. . . . . Vor Bestätigung der Grenzkunden ist die Übereinstimmung der wirklichen Grenzen mit den Original-Katastralkarten zu prüfen. . .

Wenn davon abgesehen wird, die durch Verwendung des Katastralumfangs entstandenen Forstkarten zur Begrenzung zu benutzen, wenn sie lediglich zur Einzeichnung des Details, zur Ermittlung der Flächen der einzelnen Bestände etc. dienen sollen, dann ist gegen diese Verwendung der Katastralmappen gar nichts einzuwenden. Die Waldgrenzen, besonders bei Herrschafts- und Gemeindewaldungen, haben sich seit der ersten Katastralvermessung wohl nur selten geändert, so daß durch die nachfolgende »Berichtigung« der Katastralmappen keine Fehler hineinkommen konnten, auch waren diese Waldgrenzen zumeist schon vor der Katastralvermessung durch Steine oder Gräben vermarktet, so daß der Zweck der Flächenangabe durch die Katastralmappe genügend erfüllt wird.

Als Gesamtwaldfläche wird daher die Katastralfläche angenommen und auf diese wird die Summe der durch Berechnung ermittelten Bestandesflächen ausgeglichen.

Die Einzeichnung des Details geschieht am besten direkt in die lithographierten Mappenabdrücke derart, daß dieses mit der Bussole in Polygonzügen aufgenommen wird, von denen jeder auf Pauspapier konstruiert und dann zwischen die zwei Anschlußpunkte eingepaßt wird. Selbstverständlich ist hierbei die Berücksichtigung des Papiereinganges der Katastralmappe nötig, den man zu diesem Zwecke aus den Seiten des Sektionsrechteckes ermitteln kann, welche 25×20 Wiener Zoll, oder 65·85×52·68 *cm* betragen sollen.

Derartig hergestellte Forstkarten erfüllen dann ihren Zweck, die Lage der Bestände und die Flächen derselben anzugeben für den Bedarf der Forsteinrichtung und des Wirtschaftsbetriebes, hinreichend genau. Mehr darf man von ihnen aber nicht verlangen, besonders dürfen sie nicht zu Begrenzungen durch Abgreifen von Maßen verwendet werden.

## Die Darstellung und Flächenberechnung von neuen Straßen längs Gemeindegrenzen.

Von Ladislaus Zatlinski, k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor.

**A**uf die im Fragekasten der »Zeitschrift für Vermessungswesen« Nr. 5 des Jahrganges 1904 gestellte Anfrage des Herrn K. in S. betreffs Behandlung geänderter, die Grenze zweier Gemeinden bildenden Straßenparzellen, erlaube ich mir folgendes zu bemerken: